

die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und mit den anderen Werktätigen, die politischen Organisationsformen der Werktätigen und ihr Zusammenwirken mit dem sozialistischen Staat, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und das sozialistische Wirtschaftssystem sowie das Prinzip der Leitung und Planung der gesamten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung entsprechend den objektiven Gesetzen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Erkenntnis durch den Marxismus-Leninismus. Die staatsrechtliche Regelung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse bedeutet zugleich die Verankerung der Grundlagen realer Volkssouveränität;

*zweitens* die staatliche Souveränität der DDR. Damit regelt das Staatsrecht den territorialen und personellen Zuständigkeitsbereich der sozialistischen Staatsmacht und die Grundsätze, nach denen die staatliche Souveränität ausgeübt wird. Das betrifft die Grundsätze und die Ziele für die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb der DDR wie auch der internationalen Beziehungen der DDR durch die sozialistische Staatsmacht. In diesem Rahmen kommt der staatsrechtlichen Sicherung und Festigung des unverbrüchlichen Bruderbundes mit der UdSSR und der Zugehörigkeit der DDR zur sozialistischen Staatengemeinschaft wachsende Bedeutung zu;

*drittens* den Aufbau der sozialistischen Staatsmacht sowie die hauptsächlichen staatlichen Organisationsformen, Prinzipien und Mittel zur Ausübung der politischen und ökonomischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Damit regelt das Staatsrecht den Aufbau der DDR als eines sozialistischen Einheitsstaates<sup>2</sup>, die Rolle der Volksvertretungen als Grundlage des Systems aller staatlichen Organe, die Grundzüge des Systems der Staatsorgane einschließlich ihrer Kompetenz und der wichtigsten Prinzipien ihrer Organisation und Tätigkeit;

*viertens* die Grundlagen für die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Damit regelt das Staatsrecht die Staatsbürgerschaft der DDR sowie die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. Es bezieht sich dabei sowohl auf die Stellung des einzelnen Bürgers als auch auf die der Kollektive und Gemeinschaften.

Diese Charakterisierung des Gegenstandes des Staatsrechts der DDR hebt nur die wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnisse hervor, die durch das Staatsrecht geregelt werden. Sie verzichtet bewußt im Interesse der wissenschaftlichen Abstraktion auf die detaillierte Nennung der vielfältigen staatsrechtlichen Verhältnisse, die im Lehrbuch erörtert werden. Sie läßt erkennen, daß im *Mittelpunkt des Staatsrechts der DDR die Ausübung und Festigung der politischen, ökonomischen und ideologischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten durch die Volksvertretungen und ihre Organe auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus stehen.*

In der rechtswissenschaftlichen Literatur der sozialistischen Staaten nehmen die

- 2 Auf Grund der weitgehend national homogenen Zusammensetzung der Bevölkerung der DDR entfallen als Gegenstand des Staatsrechts der DDR alle die gesellschaftlichen Verhältnisse, die für einen sozialistischen Multinationalitätenstaat kennzeichnend sind.**